



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

EINGEGANGEN
29. OKT. 2012
Dirk Siegfried

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dirk Siegfried,
Keithstraße 2 - 4, 10787 Berlin, Az: 225/10-

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5359068-237

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bitzer als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 15. Oktober 2012 am 17. Oktober 2012

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Nummern 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.01.2011 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger trägt 1/3, die Beklagte trägt 2/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schutz vor Verfolgung bzw. internationalen bzw. nationalen subsidiären Schutz.

Er ist Staatsangehöriger Gambias. Am [] meldete er sich asylsuchend und stellte am [] beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag. Am [] wurde er vom Bundesamt angehört. Dabei gab er an, wegen seiner Homosexualität in Gambia bedroht worden zu sein. Homosexualität werde in Gambia nicht geduldet. Es drohe Gefängnis oder gar der Tod.

Mit Bescheid vom [] lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Gambia wurde mit einer Frist von einem Monat angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Vorbringen des Klägers nicht glaubhaft sei. Der Bescheid wurde am [] zur Post gegeben.

Am [] hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung beruft er sich auf drohende Verfolgung als HIV-infizierter und mit Hepatitis B koinfizierter Homosexueller, dem zudem bei der medizinischen Behandlung schwere Diskriminierung drohe. Zu seinen Erkrankungen liegt eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Versorgungszentrums der [] vom [] (Oberarzt []) vor.

Den ursprünglich mit der Klage angekündigten Antrag auf Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hat der Kläger nicht aufrechterhalten.

Der Kläger beantragt,

die Nummern 2 bis 4 des Bescheides der Beklagten vom
aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft
zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass
Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass
Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hierzu wird ausgeführt, nach der Auskunftslage könnten HIV-Infizierte in Gambia
behandelt werden. Medikamente und Untersuchungen seien kostenlos. Hinsichtlich
der vorgetragenen Homosexualität fehle die erforderliche Überzeugungsgewissheit,
dass der Vortrag des Klägers der Wahrheit entspreche. Vielmehr dränge sich der
Eindruck auf, der Kläger habe sich auf das Trittbrett Homosexualität geschwungen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Dabei hat er unter
anderem ausgeführt, er könne in Gambia seine Homosexualität nicht leben, sonst sei
er tot. Seine Tante habe dem Islamrat in der Moschee von seiner Homosexualität
berichtet. Bis ein bis zwei Jahre vor seinem Weggang aus Gambia habe er bei seiner
Tante gewohnt. Er sei zweimal wegen Sexualkontakten mit Touristen – beide hätten
unter freiem Himmel stattgefunden – verhaftet und dabei auch geschlagen worden.
Er habe die Männer am Strand kennengelernt. Als Homosexueller werde man bei
Verhaftungen geschlagen. Auf die Frage, wie viel Zeit zwischen den Verhaftungen
gelegen habe, gab der Kläger an, das sei nicht solange gewesen, er könne nicht
genau sagen, ob Tage, Wochen oder Monate dazwischen gelegen hätten. Er habe
sich in Gambia nicht mehr wohl gefühlt. Für die Ausreise mit dem Schiff habe ihm ein
Mann namens ... den Tipp gegeben.

Der Kammer haben die Akten des Bundesamtes (Ausdruck der elektronischen Akte und die so genannte Dokumentenmappe) sowie die Akte der Ausländerbehörde vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird darauf, sowie auf die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger seine ursprünglich auch auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage nicht weiter verfolgt und dadurch zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Die aufrechterhaltene Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Über seine Hilfsanträge brauchte daher keine Entscheidung zu ergehen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung durch einen der Akteure des Satzes 4 Buchstaben a bis c bedroht ist, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12 - QRL) ergänzend anzuwenden.

Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist dann zu gewähren, wenn dem Betroffenen - anhand der Sachlage im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung - bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat in seiner Person Verfolgung droht. Eine Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen wegen seines individuellen Schicksals (Einzelverfolgung) oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer durch gemeinsame Merkmale verbundenen Gruppe von Menschen

(Gruppenverfolgung) durch den Staat (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a AufenthG), durch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b AufenthG) oder durch Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Nicht auf den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann sich dagegen derjenige, der aufgrund allgemeiner Unglücksfolgen, die aus Krieg, Bürgerkrieg, Revolution oder sonstigen Unruhen hervorgehen, sein Heimatland verlassen hat.

Von Bedeutung ist dabei, ob der Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war (§ 60 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 QualfRL). Diese Vorverfolgung ist ein ernster Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat keine Bedeutung (mehr) bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.04.2010 - 10 C 5.09 -). Ist der Ausländer unverfolgt ausgereist, so steht ihm das Recht aus § 60 Abs. 1 AufenthG nach § 28 Abs. 1a AsylVfG zu, wenn festgestellt werden kann, dass ihm wegen nachträglich eingetretener objektiver Veränderungen oder aufgrund selbst herbeigeführter Umstände, die Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Des Weiteren sind die Artikel 7 bis 10 QRL zu beachten, die sich insbesondere dazu verhalten, welche Verfolgungshandlungen in Betracht kommen, welche Verfolgungsgründe anerkannt sind, unter welchen Voraussetzungen staatlicher Schutz gewährleistet ist und wann eine innerstaatliche Fluchtalternative vorliegt. So kann nach Artikel 10 Buchst. d QRL je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal

der sexuellen Ausrichtung gründet. Als sexuelle Ausrichtung dürfen dabei keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten; geschlechterbezogene Aspekte können berücksichtigt werden, rechtfertigen aber für sich allein genommen noch nicht die Annahme, dass dieser Artikel anwendbar ist. Nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. c QRL ist „Verfolgung“ dabei u. a. die unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung.

Dabei ist es Sache des Ausländers, seine guten Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. In Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Darstellung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen.

Es kann im vorliegenden Einzelfall dahinstehen, ob in Gambia die Voraussetzungen einer Verfolgung Homosexueller als soziale Gruppe i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Artikel 10 Buchst. d QRL gegeben sind oder ob der Kläger vorverfolgt aus Gambia geflohen ist.

Denn der Kläger hat trotz seiner in zeitlicher Hinsicht vagen und inhaltlich teilweise von den Einlassungen beim Bundesamt abweichenden Angaben zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft darlegen können, dass er homosexuell und zudem behandlungsbedürftig krank ist, seine Sexualität in Gambia auch gelebt hat und dies seinem Umfeld und der Polizei dort bekannt geworden ist. Dazu hat er - wenngleich beim Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren nicht durchweg deckungsgleich, jedoch im Kern übereinstimmend - vorgetragen, in Gambia unter anderem mit einem Touristen am Strand Sexualkontakt gehabt zu haben, weswegen er vorübergehend verhaftet worden und erst nach Zahlung einer Auslösesumme wieder freigelassen worden sei. Dass in Gambia derartige Verfahren nach Zahlung einer Kaution im Sande verlaufen können, entspricht der Erkenntnislage (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 23.06.2009 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Auskunftersuchen vom 06.05.2000). Dafür, dass die von ihm geschilderten

Sexualkontakte mit Touristen stattgefunden haben und bekannt geworden sind, spricht, dass der Kläger offenbar auch in Deutschland Kontakte mit Männern unterhalten hat. Dies lässt sich der Ausländerakte der Stadt . entnehmen. Daraus ergibt sich, dass sich zumindest in drei Fällen Männer mit Anträgen, dem Kläger den besuchsweisen Aufenthalt bei diesen zu gestatten, an die Ausländerbehörde gewandt haben. Mit einem dieser Männer stand sogar die Eingehung einer Lebenspartnerschaft im Raum.

Seine HIV-Infektion sowie die Hepatitis-B-Erkrankung hat der Kläger durch die ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Versorgungszentrums der . vom . . . (Oberarzt. . .) glaubhaft belegt.

Aus der Homosexualität des Klägers und seiner Erkrankung folgt die Wahrscheinlichkeit einer unmittelbar drohenden individuellen Verfolgung in Gambia. Denn der Kläger muss als HIV – und Hepatitis B infizierter Homosexueller, obgleich diese Erkrankungen nach der Erkenntnislage in Gambia grundsätzlich behandelbar sind, bei der Therapie dort mit dem Staat zurechenbaren gravierenden Benachteiligungen rechnen. Homosexualität ist in Gambia strafbar. Nach Art. 144 des gambischen Strafgesetzbuchs sind – auch einvernehmliche – „widernatürliche“ körperliche Kontakte sowie der Versuch, solche Kontakte einzugehen, mit einer Gefängnisstrafe von 4-14 Jahren bewehrt (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 23.06.2009 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Auskunftersuchen vom 06.05.2900). Im Sommer 2008 wurde der Präsident von gambischen Medien auch mit Aussagen zitiert, nach denen Homosexuelle geköpft werden müssten, wobei der Präsident diese Aussagen, nach dem die Pressemeldungen vor allem im Ausland enorme Wellen geschlagen hatten, geleugnet hat (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 23.06.2009 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Auskunftersuchen vom 06.05.2009).

Vor diesem Hintergrund der staatlichen Verhältnisse, die ein Klima der Ausgrenzung Homosexueller indizieren, und aufgrund des Umstands, dass im Umfeld des Klägers und bei Behörden seine Homosexualität bekannt geworden ist, besteht die ernsthafte konkrete Gefahr, dass er wegen seiner sexuellen Ausrichtung als für ihn unverfügbarem Merkmal im Rahmen der aufgrund seiner Krankheiten erforderlichen

medizinischen Behandlung mit schwerer Diskriminierung und infolgedessen lebensbedrohlicher Ausgrenzung zu rechnen hat. Die Behandlung einer HIV – und einer Hepatitis B Infektion erfolgt in Gambia in Antiretroviralen Therapie Centers. Dabei handelt es sich – wohl mit Ausnahme der ASB-Clinic Dippakunda - um staatliche Einrichtungen (ASB - Clinic Dippakunda, Auskunft vom 27.05.11 über das Auswärtige Amt [30.05.2012] an das VG Berlin; ASB Project office, Stellungnahme vom 03.07.2008 an das Botschaftsbüro der Bundesrepublik Deutschland in Banjul). Alle Programme der caritativen, öffentlichen und privaten Einrichtungen für den Bereich HIV/AIDS werden über das National Aids Sekretariat und das NACP [National Aids Control Programm] gesteuert (Auswärtiges Amt, Stellungnahme vom 18.07.2008 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – von der Beklagten vorgelegt). Angesichts des dargelegten Klimas der Ausgrenzung Homosexueller ist davon auszugehen, dass der Kläger die aufgrund seiner Erkrankung erforderliche Therapie in den zumindest weit überwiegend staatlichem Einfluss unterliegenden Einrichtungen und angesichts des für die Kostenübernahme zuständigen staatlichen Versicherungssystems (vgl. Die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 27.05.2011 vorgelegten Auskünfte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge) nicht im geboten Umfang erhalten würde und daher ernsthaft in seiner Gesundheit bedroht wäre. Der Umstand, dass dem Kläger im Juni 2009 nach seiner Ausreise ein Reisepass in Gambia ausgestellt wurde, ändert an dieser Einschätzung nichts.

Der Klage auf Flüchtlingsanerkennung (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) war daher unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Teils des angefochtenen Bescheids stattzugeben. Der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung förmlich beantragten Beweiserhebung bedurfte es damit nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 2 VwGO.

Das Gericht sieht nach § 167 Abs. 2 VwGO davon ab, die Entscheidung bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht

Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 Verwaltungsgerichtsordnung). Zugelassen sind auch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Bitzer

Ausgefertigt
~~Verstehende Abschrift beglaubigt~~
Sigmaringen, den 25. Okt. 2012
Verwaltungsgericht
Sigmaringen
Der Urkundensammler der Geschäftsstelle
Meier, G
